



**Gemeinde Furna**

---

## **Reglement über die Wasserversorgung**

---

Von der Gemeindeversammlung angenommen

am 6. April 1995

Revidiert am 15. Mai 2014

# Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Geltungsbereich .....	3
Art. 2	Aufgabe der Gemeinde .....	3
Art. 3	Eigentumsverhältnisse der Anlagen und Durchleitungsrechte.....	3
	Öffentliche Gemeinde-Anlagen .....	4
	Private Anlagen.....	4
Art. 4	Anschlusspflicht, Anschlussbewilligung .....	4
Art. 5	Anschluss .....	5
Art. 6	Wasserabgabe, Wassersperre.....	5
Art. 7	Wasserverbrauch .....	5
Art. 8	Bauwasser .....	6
Art. 9	Hydranten.....	6
II.	Bauvorschriften .....	6
Art. 10	Grundsatz .....	6
Art. 11	Wasserleitungen.....	7
Art. 12	Private Anschlüsse / Schieber .....	7
Art. 13	Leitungsrohre .....	7
Art. 14	Hauseinführung / Wasserzähler.....	7
Art. 15	Hausinstallationen.....	8
III.	Unterhalt.....	8
Art. 16	Grundsatz .....	8
Art. 17	Kontrolle / Brunnenmeister-Funktionen.....	8
Art. 18	Behebung der Mängel .....	9
Art. 19	Haftung.....	9
IV.	Handänderung, Wegzug, Kündigung.....	9
Art. 20	Handänderung.....	9
Art. 21	Wegzug.....	10
Art. 22	Kündigung.....	10
V.	Finanzierung .....	10
Art. 23	Mittelbeschaffung .....	10
Art. 24	Einmalige Eigentümerbeiträge und Anschlussgebühren .....	11
	Eigentümerbeiträge .....	11
	Anschlussgebühren.....	11
Art. 25	Löschwassergebühr .....	12
Art. 26	Wiederkehrende Gebühren und Taxen.....	12
Art. 27	Zahlungsfristen .....	13
VI.	Schlussbestimmungen .....	13
Art. 28	Zahlungspflichtige Personen .....	13
Art. 29	Pfandrecht .....	13
Art. 30	Strafbestimmungen.....	14
Art. 31	Einsprachen / Rechtsmittel .....	14
Art. 32	Inkrafttreten .....	14

# I. Allgemeine Bestimmungen

## **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Parzellen und Objekte im Bezugsgebiet des GWP (Generelles Wasserversorgungsprojekt) der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde. Es findet auch Anwendung auf Liegenschaften ausserhalb des Bezugsgebietes, für welche ein Anschluss an die WV (Wasserversorgung) gewünscht und technisch möglich ist.

Das Reglement ordnet die Benützung und die Finanzierung der öffentlichen und privaten Anlagen. Es enthält Vorschriften für die Erstellung und den Betrieb aller Wasserversorgungsanlagen und regelt die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Eigentümer der an die Wasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.

Soweit das Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, finden die einschlägigen Vorschriften des eidg. und kant. Rechtes Anwendung.

## **Art. 2 Aufgabe der Gemeinde**

Die Gemeinde erstellt und betreibt eine Wasserversorgung und Hydrantenanlage.

Die Gemeindewasserversorgung liefert im Bereich ihrer Leistungsfähigkeit und je nach dem Stand des Ausbaues des Verteilungsnetzes Trink-, Brauch- und Löschwasser für den öffentlichen und privaten Gebrauch.

Die Wasserabgabe erfolgt normalerweise kontinuierlich, jedoch ohne Garantie hinsichtlich Zusammensetzung, Härte, Temperatur und konstanten Druck.

Einschränkungen oder gänzliche Einstellungen der Wasserabgabe bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Erstellung von Neuanlagen, in Brandfällen oder bei allgemeinem Wassermangel sowie kurze Abstellungen bei Kontrollarbeiten bleiben vorbehalten.

Voraussehbare Abstellungen werden dem Bezüger zum voraus angezeigt.

## **Art. 3 Eigentumsverhältnisse der Anlagen und Durchleitungsrechte**

Die Wasserversorgungsanlage besteht aus

- a. öffentlichen Gemeinde-Anlagen
- b. privaten Anlagen

## **Öffentliche Gemeinde-Anlagen**

Als Gemeindeanlagen gelten alle von der Gemeinde erstellten Anlagen wie Wasserfassungen, Wasserreservoir, Hauptverteiler- und Hydrantenleitungen, Hydranten und öffentliche Brunnen.

Muss eine öffentliche Leitung Privatgrundstücke durchqueren, sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden.

Sofern zwischen den Gemeindebehörden und dem Betroffenen keine Einigung zustande kommt, wird die Entschädigung durch die zuständige Enteignungskommission nach den Grundsätzen des kantonalen Enteignungsrechtes festgesetzt.

Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, (z.B. bei Überbauung), so ist die Leitung auf Kosten des Grundeigentümers zu verlegen.

## **Private Anlagen**

Als private Anlagen gelten alle von Privaten zur Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung auf eigene Kosten an das Hauptnetz angeschlossenen Hausleitungen und die für einen Anschluss vorgeschriebenen Armaturen sowie die Leitungen im Inneren von Gebäuden. Ausgenommen davon sind die Wasserzähler, die im Eigentum der Gemeinde bleiben.

Die Erwirkung der Durchleitungsrechte für private Anlagen ist Sache der jeweiligen Anlage-Eigentümer.

### ***Art. 4 Anschlusspflicht, Anschlussbewilligung***

Im Bereich der Erstwohnungszone Ruedischhus und der Wohnzone Börtji sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen.

Für alle übrigen im Bezugsgebiet liegenden Objekte besteht keine Anschlusspflicht.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt:

- a. für Neubauten im Baubewilligungsverfahren
- b. für bestehende Bauten auf schriftliches Gesuch hin.

Dem Anschlussgesuch ist beizulegen:

- ein Situationsplan mit genauer Einzeichnung der neu zu erstellenden Privatleitung und des vorgesehenen Anschlusses an die Hauptleitung.
- (wahrheitsgetreue) Angaben über die Höhe der beantragten Bauzeitversicherungssumme.

## **Art. 5 Anschluss**

Die definitive Anschlussstelle und die Art des Anschlusses an die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung wird durch den Gemeindevorstand bestimmt.

Grundsätzlich ist für jedes anzuschliessende Gebäude ein eigener Anschluss an das öffentliche Verteilnetz zu erstellen. Der Gemeindevorstand kann diesbezüglich Ausnahmen verfügen oder auf entsprechendes Gesuch hin bewilligen.

Jeder Gebäudeanschluss ist mit einem Wasserzähler zu versehen und gilt als selbständiges Abonnement für eine Dauerlieferung von Wasser an die betreffenden Gebäudeeigentümer. Diese haften allein für alle daraus auf Grund dieses Reglementes entstehenden Verpflichtungen.

## **Art. 6 Wasserabgabe, Wassersperre**

Die Wasserabgabe erfolgt im Rahmen eines normalen Verbrauches. Allfällige Einschränkungen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 dieses Reglementes bleiben vorbehalten und sind ohne Anspruch auf eine Entschädigung hinzunehmen.

Für gewerbliche Anlagen mit einem aussergewöhnlichen Wasserverbrauch bedarf es besonderer Vereinbarungen mit der Gemeinde.

Bei widerrechtlicher Wasserentnahme oder Nichtbezahlung der Anschlussgebühren oder Wassertaxen kann der Gemeindevorstand dem Fehlbaren die Abgabe von Wasser sperren.

Die Wassersperre befreit den Bezüger nicht von der Erfüllung seiner mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung eingegangenen Verpflichtungen und begründet keine Haftpflicht der Gemeinde für allfällige Schäden.

## **Art. 7 Wasserverbrauch**

Der Wasserverbrauch wird ausschliesslich über geprüfte und mietweise von der Gemeinde abgegebene Wasserzähler ermittelt und zu den im Tarifanhang angegebenen Taxen berechnet.

Unnötiger und missbräuchlicher Verbrauch von Wasser ab der öffentlichen Wasserversorgung, wie der Unterhalt von Bewässerungsanlagen oder laufender Brunnen, ist verboten.

Als missbräuchlich gelten insbesondere Wasserentnahmen einer Hauszuleitung vor dem Zähler oder die Abgabe von Wasser einer abonnierten Liegenschaft an eine solche, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist. Kurzfristige Ausnahmen hiervon in Notfällen oder für besondere Veranstaltungen können durch den Gemeindevorstand auf entsprechendes Gesuch des Bezügers hin und im Einverständnis mit dem Abonnenten bewilligt werden.

## **Art. 8 Bauwasser**

Die Belieferung von Baustellen mit Bauwasser ab der öffentlichen Anlage hat grundsätzlich über den Anschluss des Bauherrn zu erfolgen.

Für Neubauten ist ein provisorischer Anschluss mit Wasserzähler zu erstellen. Der definitive Anschluss hat spätestens zum Zeitpunkt, an dem der Neubau bezugsbereit ist, zu erfolgen.

Die Entnahme von Bauwasser ab Hydranten kann vom Gemeindevorstand ausnahmsweise, im Einvernehmen mit dem Brunnenmeister oder den zuständigen Feuerwehrorganen, bewilligt werden:

- a. für Baustellen im öffentlichen Interesse, kantonale und kommunale Strassenbauten, Kanalisationsspülungen und dergleichen;
- b. für private Baustellen, wenn ein Wasserbezug ab dem Privatanschluss aus technischen Gründen mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden wäre.

Die Verrechnung der Bauwasserabgabe ab Hydranten erfolgt nach dem Pauschaltarif gemäss Tarifanhang.

## **Art. 9 Hydranten**

Die Hydrantenanlage dient als Feuerlöscheinrichtung und darf grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen hiervon regelt Art. 8 Abs. 3 dieses Reglementes.

Wasserentnahmen aus der Löschreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.

Das Öffnen und Schliessen der Schieber von Hydranten darf nur auf Anordnung des Feuerwehrkommandos durch Angehörige der Feuerwehr oder durch den Brunnenmeister erfolgen.

# **II. Bauvorschriften**

## **Art. 10 Grundsatz**

Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik durch konzessionierte Installationsfirmen zu erstellen. Die Bewilligung zur Ausführung solcher Arbeiten an interessierte Installationsfirmen erteilt der Gemeindevorstand auf entsprechendes Gesuch hin, unter Berechnung einer einmaligen Konzessionsgebühr von Fr. 100.-.

Private Bauherrschaften haben ihren Installateur auf diese Bewilligungspflicht aufmerksam zu machen.

### **Art. 11 Wasserleitungen**

Sämtliche Wasserleitungen sind mindestens 1.0 bis 1.5 m tief in festgewachsenem Boden zu verlegen und die Hausleitungen frostsicher in die Gebäude einzuführen.

Die Eindeckung der Leitungsgraben darf erst erfolgen, wenn die Leitung auf mindestens 1.3-fachen Betriebsdruck geprüft und von den zuständigen Kontrollorganen der Gemeinde abgenommen worden ist.

Die gemeindeseitig ausgeübte Kontrolle enthebt den Installateur nicht von der Haftpflicht gegenüber der Gemeinde oder Dritten.

### **Art. 12 Private Anschlüsse / Schieber**

Der Anschluss privater Hausleitungen an die Hauptleitung darf nur durch den Einbau eines T-Stückes mit einem 40 mm Flanschenabzweig und einem Flanschenschieber erfolgen. Die Anschlussstelle ist mit einer Schiebertafel zu versehen. Zur Bedienung dieser Schieber sind nur die von der Gemeinde bestimmten Funktionäre (Feuerwehrorgane oder Brunnenmeister) befugt.

Die Lieferung dieser vorgeschriebenen Anschlussausrüstung und der Einbau derselben erfolgt durch die ausführende Installationsfirma auf Kosten des Bauherrn.

Bei Gemeinschaftsanschlüssen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 regeln die Beteiligten die Aufteilung der Anschlusskosten unter sich selbst.

### **Art. 13 Leitungsrohre**

Für die Ausführung von privaten Hausleitungen werden folgende Druckrohre vorgeschrieben und sind zugelassen:

- a. Nahtlose, bejutete und mit Asphaltemulsion isolierte Muffenrohre;
- b. Drucketernitrohre mit mindestens 60 mm Durchmesser;
- c. Kunststoffrohre mindestens 16 bar (Rohre um und um in 10 cm Sandbett verlegt);
- d. Gusseiserne Muffenrohre, mindestens 60 mm Durchmesser.

### **Art. 14 Hauseinführung / Wasserzähler**

Für jedes Anschluss-Abonnement ist in unmittelbarer Nähe der Einführung der Leitung in das Gebäude an einem frostsicheren Ort ein Wasserzähler zu instal-

lieren. Vor dem Wasserzähler ist ein Abstellhahn und nach dem Zähler ein Entleerungshahn anzubringen. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten. Ein Nichtfunktionieren des Zählers ist unverzüglich dem Gemeindevorstand zu melden.

Die Wasserzähler werden von der Gemeinde mietweise abgegeben und bleiben in deren Eigentum. Zählerrevisionen gehen zulasten der Gemeinde.

Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit oder durch unbefugte Manipulationen des Privaten an der Hausinstallation verursacht werden, gehen zu dessen Lasten.

Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Die Kosten dafür sind, bei einem festgestellten richtigen Gang des Zählers, durch den Privaten, im andern Fall durch die Gemeinde zu tragen.

#### ***Art. 15 Hausinstallationen***

Die Hausinstallationen sind frostsicher anzulegen, sodass bei Frostgefahr nicht dauernd Wasser laufen muss, um das Einfrieren zu verhindern.

Bei Unterteilung der Leitungsstränge zu den verschiedenen Arten von Apparaten ist eine Hahnenbatterie einzubauen.

### **III. Unterhalt**

#### ***Art. 16 Grundsatz***

Alle Wasserversorgungsanlagen sind dauernd in sachgemäßem Zustand zu halten. Sie sind so zu unterhalten, dass sie eine einwandfreie Funktion der gesamten Anlage sicherstellen und weder Personen noch Sachen gefährden.

Der Unterhalt und allfällig nötige Erneuerungen obliegen dem Eigentümer der betreffenden Anlage.

#### ***Art. 17 Kontrolle / Brunnenmeister-Funktionen***

Der Gemeinde obliegt die Überwachung und Wartung der eigenen und die Kontrolle der an die öffentliche Anlage angeschlossenen privaten Anlagen, einschliesslich der Hausinstallationen. Sie bestimmt für diese Funktionen einen Brunnenmeister.

Der Brunnenmeister überwacht die Quellzuflüsse, Reservoirs und die Hauptleitungen und Hydranten. Er besorgt jährlich das Reinigen der Brunnenstuben,



Reservoire, Unterbrechungs- und Revisionsschächte. Diese Arbeiten sind normalerweise nur auszuführen, wenn der Wasserlauf gross genug ist, um eine längere Unterbrechung in der Wasserabgabe zu vermeiden.

Dem Brunnenmeister steht allein das Recht zu, die Schieber zu betätigen. Er hat jederzeit zu den sanitären Hausinstallationen freien Zutritt. Das Plombieren einer Privatleitung darf vom Brunnenmeister nur gemeinsam mit einem Mitglied des Gemeindevorstandes vorgenommen werden.

Über allfällig bei der Ausführung seiner Kontrollarbeit festgestellte Mängel an sämtlichen im Betrieb stehenden Wasserversorgungs-Einrichtungen, missbräuchliche Nutzung derselben oder auftretende Differenzen mit privaten Wasserbezüglern hat der Brunnenmeister dem Gemeindevorstand unverzüglich Meldung zu machen.

#### **Art. 18 Behebung der Mängel**

Festgestellte Mängel der öffentlichen Anlagen werden von der Gemeinde auf ihre Kosten behoben.

Mängel an privaten Anlagen sind von den Eigentümern von sich aus, oder auf Anordnung des Gemeindevorstandes, ohne Verzug auf eigene Kosten zu beheben.

Kommt ein Eigentümer seinen Verpflichtungen in dieser Hinsicht nicht nach oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als notwendig, lässt der Gemeindevorstand Schäden oder Störungen auf Kosten des Eigentümers beheben. Der betroffene Eigentümer ist unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

#### **Art. 19 Haftung**

Die Eigentümer privater Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde gegenüber für Schäden an den öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

Mit Ausnahme der in Art. 6 Abs. 4 genannten Fällen haftet die Gemeinde ihrerseits für Schäden an privaten Anlagen, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung der öffentlichen Anlagen entstehen.

## **IV. Handänderung, Wegzug, Kündigung**

#### **Art. 20 Handänderung**

Bei einer Handänderung eines an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäudes gehen mit dem Eintritt der Rechtskraft der Handänderung alle

mit dem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verbundenen Rechte und Pflichten an den neuen Gebäudeeigentümer über.

### **Art. 21 Wegzug**

Bei Wegzug eines Abonnenten wird die jährlich wiederkehrende Benützungsg Gebühr (Grundtaxe) und die Zählermiete entsprechend der Zeit, während welcher Wasser bezogen worden ist, verrechnet. Ein nur vorübergehender Wegzug bewirkt keinen Anspruch auf Verrechnung dieser Gebühr pro rata.

### **Art. 22 Kündigung**

Eine Kündigung von Privatanschlüssen wird nur auf den Zeitpunkt anerkannt, auf den die betreffende Leitung vom öffentlichen Verteilnetz abgetrennt und endgültig aufgegeben worden ist.

Die Kündigung eines Privatanschlusses bewirkt keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der s. Zt. bezahlten Anschlussgebühr. Für die jährlich wiederkehrende Benützungsg Gebühr findet Art. 21 sinngemäss Anwendung.

## **V. Finanzierung**

### **Art. 23 Mittelbeschaffung**

Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erweiterung und Erneuerung ihrer Wasserversorgungsanlage durch:

- a. einmalige Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren für die an die Wasserversorgungsanlage anschliessenden Liegenschaften öffentlichen und privaten Eigentums;
- b. einmalige Löschwassergebühren von sämtlichen Objekten öffentlichen und privaten Eigentums, welche durch die Hydrantenanlage in den Genuss von Feuerschutz gelangen;
- c. jährlich wiederkehrende Benützungsg Gebühren;
- d. Subventionen von Bund und Kanton;
- e. Finanzausgleichsbeiträge;
- f. Beiträge und Vorschüsse der Gemeinde;
- g. freiwillige Zuwendungen (Patenschaft)

Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt die Gemeinde die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

Die Wasserversorgungsanlage wird als selbständiger Regiebetrieb mit eigener Rechnung geführt.

## **Art. 24 Einmalige Eigentümerbeiträge und Anschlussgebühren**

### **Eigentümerbeiträge**

Eigentümerbeiträge werden erhoben für überbaute sowie überbaubare Grundstücke.

<sup>1</sup>In der Erstwohnungszone Ruedischhus, in der Wohnzone Börtji und in der Gewerbemischzone sind beitragspflichtig:

- die noch überbaubaren Parzellen;
- überbaute Parzellen mit Objekten, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

Bemessungsgrundlage ist die jeweilige Grundstückfläche gemäss amtlicher Vermessung.

- <sup>2</sup>Der Preis pro m<sup>2</sup> Grundstückfläche in der Erstwohnungszone Ruedischhus und in der Wohnzone Börtji beträgt Fr. 5.-.
- <sup>3</sup>Der Preis pro m<sup>2</sup> Grundstückfläche in der Gewerbemischzone beträgt Fr. 1.-

<sup>4</sup>Ausserhalb der Erstwohnungszone Ruedischhus, Wohnzone Börtji und der Gewerbemischzone beträgt der Eigentümerbeitrag 1 % vom Neuwert der amtlichen Schätzung pro angeschlossenes Objekt.

<sup>5</sup>Die einmalige Beitragspflicht entsteht im Jahr des Baubeginnes der jeweiligen Etappe der Groberschliessung für jene Objekte, denen dieses Teilstück dient oder mit dem Eintreten der Rechtskraft der Neueinzonung.

### **Anschlussgebühren**

Anschlussgebühren werden erhoben für jedes an die öffentliche Anlage angeschlossene Objekt.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15.05.2014

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15.05.2014

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15.05.2014

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15.05.2014

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15.05.2014

Bemessungsgrundlage ist die amtliche Schätzung der angeschlossenen Objekte im Zeitpunkt des Anschlusses der betreffenden Objekte. Die Anschlussgebühr beträgt 1 % des Neuwertes.

<sup>6</sup>Erhöht sich der Wert durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 20 %, ist eine dem Mehrwert entsprechende Nachzahlung zu leisten.

Die Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt des Anschlusses des Objektes an die öffentlichen Anlagen.

### **Art. 25 Löschwassergebühr**

Für sämtliche Gebäude, welche durch den Bau der Hydrantenanlage Schutz erhalten, d.h. nicht mehr als 350 m vom nächsten Hydranten entfernt sind, wird eine einmalige Löschwassergebühr erhoben.

Bemessungsgrundlage ist die amtliche Schätzung der gebührenpflichtigen Bauten. Die Höhe der Löschwassergebühr beträgt 0.3 % des Neuwertes für Objekte in einem Umkreis von weniger als 200 m und 0.15 % für Objekte in einem Umkreis von 200 – 350 m des nächsten Hydranten.

<sup>7</sup>Erhöht sich der Wert durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 20 %, ist eine dem Mehrwert entsprechende Nachzahlung zu leisten.

Die Gebührenpflicht entsteht im Jahr der Inbetriebnahme der jeweiligen Hydranten.

### **Art. 26 Wiederkehrende Gebühren und Taxen**

#### **a. Grundgebühren**

Für jedes Abonnement auf die Lieferung von Wasser durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird jährlich eine betragsmässig vom Wasserbezug unabhängige Grundgebühr erhoben. Die Höhe derselben ist im Tarifanhang festgehalten.

#### **b. Verbrauchstaxen**

Für die jährliche Erhebung der Wasserverbrauchstaxe ist der auf Grund der amtlichen Zählerablesung festgestellte Verbrauch und der im Tarifanhang angegebene Einheitspreis pro m<sup>3</sup> massgebend.

Zeigt ein Wasserzähler den Verbrauch offensichtlich unrichtig an, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im glei-

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27.05.2005

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27.05.2005

chen Zeitabschnitt des Vorjahres bestimmt, wobei allfällige durch besondere Umstände bedingte Änderungen im Wasserverbrauch zu berücksichtigen sind.

### **c. Zählermiete**

Gemäss Tarifanhang

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Ausnahmen bilden pro rata geschuldete Gebühren bei Handänderung (siehe Wegzug: Art. 20, 21).

Im Interesse eines kostendeckenden Betriebes der Wasserversorgungsanlage kann der Gemeindevorstand die Gebühren gemäss Tarifanhang um höchstens 50 % erhöhen.

### **Art. 27 Zahlungsfristen**

Die Forderungen auf Grund der Art. 24 – 26 werden im Zeitpunkt der Rechnungstellung fällig.

Die Zahlungsfristen für die Grundgebühren und Taxen betragen:

- a. 90 Tage für die Eigentümerbeiträge, Anschluss- und Löschwassergebühren;
- b. 30 Tage für jährlich wiederkehrende Gebühren und Taxen.

Nach Ablauf dieser Zahlungsfristen wird der gesetzlich zulässige Verzugszins verrechnet.

In Härtefällen kann der Gemeindevorstand die Zahlungsfrist für die unter lit. a. genannten Beiträge und Gebühren erstrecken oder besondere Abzahlungsmodalitäten zugestehen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Zahlungspflichtige Personen**

Für die geschuldeten Beiträge haftbar ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungstellung als Eigentümer der betreffenden Liegenschaft im Grundbuch eingetragen ist.

### **Art. 29 Pfandrecht**

Für sämtliche auf Grund der Bestimmungen dieses Reglementes geschuldeten Beträge besteht ein gesetzliches, allen anderen Pfandrechten vorausgehendes Pfandrecht im Sinne von Art. 131 Abs. 2 Ziff. 2 EG z ZGB.

Die Beanspruchung des Pfandrechtes ist dem Zahlungspflichtigen mit einer rekursfähigen Verfügung zu eröffnen.

### **Art. 30 Strafbestimmungen**

1. Das unbefugte Manipulieren an den Wasserversorgungsanlagen, Erstellen von Privatleitungen ohne Einhaltung der Vorschriften und die unerlaubte Wasserentnahme ab Hydranten zu Reinigungszwecken ist verboten. Die Busse beträgt Fr. 50.- bis Fr. 300.-.
2. Fahrlässige oder böswillige Beschädigung an den Wasserversorgungsanlagen werden mit Fr. 50.- bis Fr. 300.- gebüsst.
3. Das Verunreinigen von öffentlichen Brunnen wird mit Busse von Fr. 10.- bis Fr. 50.- geahndet.
4. Wer ohne Bewilligung Anschlüsse erstellt, Schieber öffnet und Plombierungen entfernt, verfällt in eine Busse von Fr. 300 bis Fr. 700.- und hat die entsprechenden Taxen nachzuzahlen.
5. Bei Nichteinhaltung angeordneter Einschränkungen im Wasserverbrauch bei allgemeinem Wassermangel beträgt die Busse Fr. 10.- bis Fr. 100.-, im Wiederholungsfall kann der Wasserbezug gesperrt werden.

Eine verhängte Busse enthebt den Fehlbaren nicht von der Schadenersatzpflicht.

Bussbehörde ist der Gemeindevorstand. Für die Durchführung des Bussverfahrens sind die allgemeinen Verfahrensgrundsätze der Art. 3 bis 14 VVG (Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen) verbindlich.

### **Art. 31 Einsprachen / Rechtsmittel**

Einsprachen gegen Gebühren- und Taxrechnungen der Gemeindekanzlei sind innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.

Dieser prüft die Einsprache und teilt dem Einsprecher das Ergebnis der Prüfung in einer Rekursfähigen Verfügung mit.

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Rekurs geführt werden.

### **Art. 32 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Es findet auch Anwendung auf Anschlussgesuche und Bauvorhaben, die bis zum Inkrafttreten des Reglementes noch nicht bewilligt sind.

Dieses Reglement hebt sämtliche früheren einschlägigen Vorschriften der Gemeinde auf.

Also beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 6. April 1995.

Der Gemeindepräsident: gez. J. Roffler

Die Aktuarin: gez. M. Hartmann

Revision von Art. 24 beschlossen am 15.05.2014

Der Gemeindepräsident:



Hp. Sonderegger



Die Aktuarin



M. Hartmann

## Tarifanhang zum Reglement der Wasserversorgung Furna

### Wiederkehrende Gebühren

- Zählermiete pro Jahr Fr. 30.-
- Grundtaxe für jeden Anschluss Fr. 100.-
- Wasserbezugstaxe pro m<sup>3</sup> Fr. 0.60

Für provisorische Anschlüsse sowie für die Abgabe von Bauwasser ab Hydrantenanlage wird eine Mindestpauschale von Fr. 100.- erhoben. Diese Pauschale kann bei einem mutmasslich höheren Verbrauch entsprechend erhöht werden.

7232 Furna, 25. April 1995